



Hegelstraße 23  
D-39104 Magdeburg



Gustav-Stresemann-Ring 6  
65189 Wiesbaden

## **Vereinbarung**

**zur Harmonisierung der Listenführung bei den Ingenieurkammern  
für den Bereich Standsicherheit**

### **Zwischen**

**der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (IK S-A),**

vertreten durch

Herrn Präsident Dipl.-Ing. Jörg Herrmann,  
Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg

### **und**

**der Ingenieurkammer Hessen (IngKH)**

vertreten durch

Herrn Präsident Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner,  
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden

**wird vereinbart:**

### **Präambel**

(1)

Diese Vereinbarung regelt mit Inkraftsetzung der Landesbauordnung und des Ingenieurgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Listenführung zwischen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und der Ingenieurkammer Hessen.

(2)

Die IK S-A und die IngKH verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die Bedingungen für die Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied einer Ingenieurkammer (nachfolgend: Kammermitglieder) sind, zu verbessern. Die hierdurch erreichte gleichwertige Anerkennung stellt unmittelbar auf eine qualifizierte Listeneintragung im Bereich Standsicherheit als Beitrag zur Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes ab.

## **IK S-A und IngKH:**

Vereinbarung zur Harmonisierung der Listenführung bei den Ingenieurkammern (V HLIngK)

---

(3)

Mit der Vereinbarung der IK S-A und der IngKH wird eine Listenführung realisiert, die die fachliche Eignung und die Berufserfahrung anhand der entsprechenden Forderungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Grundlagen ausweist.

(4)

Die eingetragenen Kammermitglieder werden der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglich gemacht. Dazu werden die Kammern im Rahmen der Bekanntgabe über bestehende Listeneintragungen eine abgestimmte, um den jeweiligen Neueintrag aktualisierte, Liste über das Internet veröffentlichen.

### **Vereinbarung**

Die unterzeichnenden Ingenieurkammern vereinbaren, dass

1. Kammermitglieder, deren erste Listeneintragung in einer Liste im Bereich Tragwerksplanung bereits bei einer der beiden Länderingenieurkammern - künftig Ursprungsingenieurkammer (UIngK) genannt - vorliegt, in der jeweils anderen Länderingenieurkammer - nachfolgend Folgeingenieurkammer (FIngK) - auf Antrag eingetragen werden.
2. dem Antrag zur Eintragung in die gleichwertige Liste bei der FIngK allein die Urkunde zur Listenführung in der UIngK beizufügen ist.
3. Sofern bei einer unterzeichnenden Ingenieurkammer die Listenführung zeitlich begrenzt ist, haben auch die Ingenieure mit einer Zweiteintragung die mit dem Antrag zur Verlängerung der Listenführung erforderlichen Nachweise bei der FIngK vorzulegen.
4. die UIngK die FIngK in dem Falle unverzüglich informiert, wenn die Eintragung bei der UIngK erlischt. Die FIngK prüft und veranlasst daraufhin ggf. die Löschung in der eigenen Liste.
5. die Verantwortung über die Prüfung der Gültigkeit der Angaben des antragstellenden Kammermitglieds bei der UIngK verbleibt. Die Gültigkeit der Zugangsdaten des listengeführten Kammermitglieds werden durch die UIngK jährlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird der FIngK in maschinenlesbarer, durch das Programm-Modul AGU-LIST erstellter Form übergeben.
6. folgende Kosten für die Eintragung bzw. Listenführung der Kammermitglieder durch die FIngK erhoben werden:

## **IK S-A und IngKH:**

Vereinbarung zur Harmonisierung der Listenführung bei den Ingenieurkammern (V HLIngK)

---

- a. für die Eintragung 50,00 EUR erstmalig
- b. Für die Listenführung 45,00 EUR jährlich entsprechend der jeweiligen Beitrags- oder Gebühren- und Auslagenordnung der unterzeichnenden Ingenieurkammern.

### **Inkrafttreten und Erweiterung**

Die Vereinbarung zur Harmonisierung der Listenführung bei den Kammern tritt unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt, ab dem die rechtlichen Voraussetzungen bzw. die Notwendigkeit für die Vereinbarung nicht mehr bestehen. Darüber hinaus kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch jede der Kammern schriftlich und ohne Grund gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann auch auf weitere Listenführungen ausgeweitet werden.

Magdeburg/Wiesbaden, den 16.03.2007

Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt



Präsident  
Dipl.-Ing. Jörg Herrmann

Ingenieurkammer Hessen



Präsident  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner